

20.01.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2021/216

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2020/078

Innenstadtsanierung
 - Aufnahme in das Förderprogramm "Lebendige Zentren", aktueller Stand
 - Sanierungssatzung für das Fördergebiet
 - Arbeitsstruktur, Information und Beteiligung der Bürger und der Innenstadtakteure
 - Projekte und Maßnahmen 2021, 2022 und 2023

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	24.01.2022 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	24.01.2022 -							
Verwaltungsausschuss	31.01.2022 -							
Rat	03.02.2022 -							

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung hat für das in Anlage 1 zur Vorlage 2021/216 dargestellte Fördergebiet den Erlass der Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB vorzubereiten und zum Beschluss vorzulegen.
2. Die Arbeitsstruktur zur Innenstadtsanierung ist im Sinne der beispielhaften Anlage 2 zur Vorlage 2021/216 vorzubereiten, detailliert mit den dafür erforderlichen betroffenen Akteuren auf Neustädter Verhältnisse angepasst abzustimmen und einzurichten.
3. Eigentümer, Mieter, Innenstadtakteure, betroffene Bürger und politische Gremien sind über die Möglichkeiten und Chancen der Sanierung, sowie über die Planungs- und Verfahrensabläufe und deren Folgen zu informieren. Dazu ist ein öffentliches Sanierungsforum durchzuführen und in der Innenstadt ist ein Sanierungsbüro einzurichten. Die Informationen sind auch auf der Homepage der Stadt Neustadt a. Rbge. öffentlich abrufbar bereitzustellen.

Anlass und Ziele

Im Juni 2020 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. das Innenstadtentwicklungskonzept InSEK 2030 und die durchgeführte Vorbereitende Untersuchung beschlossen, mit dem die Aufnahme in das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ des Bundes und der Länder zum 31.05.2020 beantragt wurde. Die positive Entscheidung zur Aufnahme erfolgte im April 2021. Nun sind nach der Mittelfreigabe des Bundes, der Übergabe des Förderbescheides und einigen vorbereitenden internen Abstimmungen die Grundlagen der Arbeit für das mehrjährige Schlüsselprojekt der Innenstadtsanierung festzulegen. Die Struktur der Arbeitsabläufe und der Entscheidungswege ist per Beschluss festzulegen, die Bürger und Betroffenen sind einzubeziehen, und die mit der Innenstadtsanierung gegebenen Möglichkeiten und Chancen allen Betroffenen und Beteiligten verständlich zu erläutern. Die Sanierungssatzung ist zeitnah zu erarbeiten und zu beschließen. Die Priorisierung der Sanierungsmaßnahmen der Jahre 2022 und 2023 ist vorzubereiten und in Kürze zum Beschluss vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

1. InSEK 2030, Vorbereitende Untersuchung, Innenstadtsanierung

2013 hatte der Rat der Stadt auf Grundlage einer Standortanalyse entschieden, den Neubau des Rathauses auf städtischen Grundstücken im Bereich Marktstraße-Süd zu realisieren. Durch den Neubau des ZOB 2014/15, den Abriss der Gebäude Wunstorfer Straße 4 - 10, die Insolvenz und den Verkauf des Kaufhauses Marktstraße 26/27, sowie einige Grundstücksverkäufe im Bereich Marktstraße-Süd aufgrund von Generationswechsellern, und aufgrund des maroden Zustandes weiterer dort befindlicher Gebäude, wurde das Entwicklungskonzept Marktstraße-Süd von der Fachverwaltung erarbeitet und zur Beratung in den Gremien vorgelegt. Dabei wurde deutlich, dass die angestrebten Entwicklungen weitreichende Auswirkungen auf die weitere Innenstadt haben würden, und zwar für die Nutzungen, die Wirtschaft und die Arbeitsplätze in der Innenstadt, als auch für die Mobilität und die Nachhaltigkeit der Innenstadt.

Daher wurde 2017 entschieden, durch eine Bestandsaufnahme und Analyse der Chancen Möglichkeiten für die Entwicklung der Innenstadt ein Konzept für die Jahre bis 2030 zu erarbeiten. Auf der Grundlage dieser Analyse wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der die Veränderungen der Innenstadt in den kommenden Jahren regulieren und positiv beeinflussen kann.

In der Prüfung welches Verfahren geeignet ist, die identifizierten Maßnahmen zu realisieren, wurde festgestellt, dass die Stadt nicht allein die dafür erforderlichen finanziellen Mittel aufbringen kann. Daher wurde entschieden, eine vorbereitende Untersuchung durchzuführen und Fördermittel aus dem Förderprogramm „Lebendige Zentren“ des Bundes und der Länder zu beantragen. Diese Untersuchung und der Antrag wurden im Mai 2020 fertig gestellt und eingereicht.

2. Antragstellung und Aufnahme in das Förderprogramm

Nachdem der **Aufnahmeantrag beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL)** in Hildesheim gestellt wurde, erfolgte dort in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Prüfung des Antrages. Im Januar 2021 wurde mitgeteilt, dass die eigentlich vorgesehene Bereisung der Bewertungskommission aufgrund der Pandemielage nicht erfolgen könne. Stattdessen wurde ein langer Fragenkatalog vorgelegt und eine Videokonferenz seitens des ArL durchgeführt. Die Fragen wurden erörtert, Erklärungen erarbeitet und erläutert und schriftlich beim ArL vorgelegt. Im Fragenkatalog und der Videokonferenz wurde bereits deutlich, dass nicht das ganze relativ große beantragte Fördergebiet aufgenommen werden könnte. Insbesondere die Bereiche der ehemaligen Feuerwache an der Lindenstraße, der Bereich der Maschinenfabrik Schlüter zwischen Wunstorfer Straße und Bahnstrecke, und der gesamte Bereich östlich der Leine mit dem Veranstaltungszentrum Leinepark, dem ehemaligen Freibad und dem Schützenplatz, wurden als noch nicht ausreichend konzeptionell unterlegt eingestuft, oder aber als nicht zur unmittelbaren Innenstadt gehörend bewertet. Es könnte aber durchaus für einige Bereiche bei weiterer konzeptioneller Untermauerung die Möglichkeit erarbeitet werden, diese Bereiche nachträglich zur Aufnahme in das Förderprogramm zu beantragen.

Der Bereich Nordwest um den Bahnhof wurde durch das ArL hinterfragt, aber durch die Erläuterungen konnte dieser Bereich erklärt werden und mit einer förderfähigen Konzeptverdichtung kann dafür mittelfristig mit Förderung gerechnet werden. Die dafür angesetzten Mittel wurden seitens des ArL bis auf Weiteres zunächst auf null reduziert.

Auch die mit der Verkehrsplanung verknüpften Projekte, wie z. B. die Querungshilfen für die Wunstorfer Straße und die Herzog-Erich-Allee bleiben in der Liste der förderfähigen Maßnahmen, aber sind erst dann möglich, wenn das Verkehrskonzept vollständig erarbeitet und beschlossen wurde. Einige gelistete Projekte, wie z. B. die Leinebrücke für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen wurden als sinnvoll erachtet aber gestrichen, weil diese aus anderen Töpfen förderfähig sind und die Städtebauförderung dann nachrangig ist.

Für Maßnahmen und Projekte wurden **Fördermittel in Höhe von insgesamt über 6 Mio. EUR** genehmigt, davon 996.000 EUR für das Förderjahr 2021. Für das Förderjahr 2022 wurde inzwischen ein Betrag in gleicher Höhe beantragt.

Diese Mittel sind mit der Aufnahme in das Förderprogramm **für öffentliche und private Maßnahmen** und Projekte für den Zeitraum bis ca. 2030 anerkannt worden. Somit sind bei Berücksichtigung des städtischen Anteils in Höhe von einem Drittel bis 2030 insgesamt Maßnahmen für ca. 9 Mio. EUR umsetzbar. Bei weiterer konzeptioneller Konkretisierung in einigen Bereichen könnten Maßnahmen und Projekte für weitere 2,5 Mio. EUR möglich werden.

3. Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen eines Sanierungsverfahrens

Die vorbereitende Untersuchung hat ergeben, dass **ein Sanierungsverfahren nach dem besonderen Städtebaurecht der §§ 136ff des Baugesetzbuches** das geeignete Verfahren zur Beseitigung der in der Analyse festgestellten städtebaulichen Mängel ist. Dieses wurde durch die Aufnahme in das Förderprogramm ebenfalls anerkannt. Dabei soll das klassische vollständige Verfahren angewendet werden, weil voraussichtlich in einigen Teilbereichen auch auf Grundstücke bezogene eigentumsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Optimierung von öffentlichen Verkehrsflächen zu treffen sein werden.

Daher muss für das gesamte Fördergebiet (siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage 2021/216) oder Teilbereiche davon eine **Sanierungssatzung gemäß § 142 des Baugesetzbuches** erarbeitet und förmlich beschlossen werden (Beschlussvorschlag Ziffer 1).

Zur Erläuterung der Satzung, deren rechtliche Bedeutung und der damit verbundenen Auswirkungen werden in Kürze **Informationstermine** für die städtischen Gremien vorgeschlagen und eine **Bürgerversammlung** (Sanierungsforum) für die betroffenen Bürger und Akteure der Innenstadt angeboten.

4. Aktuelle und nächste Schritte der Innenstadtsanierung

Für die formale Abwicklung der aktuell erforderlichen Schritte wurde die Beratung durch den Sanierungsträger DSK in Anspruch genommen, der die Stadt auch schon anlässlich der Antragstellung zur Aufnahme in das Förderprogramm unterstützt hatte. Dabei wurden uns die rechtlichen und förderrechtlichen Aspekte erläutert und erklärt.

So konnte die Stadt mit der Aufnahme in das Förderprogramm, die formal zum Jahresbeginn 2021 erfolgt ist, die ersten förderfähigen Maßnahmen beauftragen und beginnen. Mit Übergabe des Förderbescheides, die nach Freigabe der Mittel des Bundes am 12.11.2021 erfolgte, können Mittel für die benannten Maßnahmen bei der NBank abgerufen werden. Für das Förderjahr 2022 wurde ebenfalls mit beratender Unterstützung durch die DSK der Förderantrag eingereicht.

Nunmehr ist es erforderlich, die vorbereiteten Maßnahmen zu beginnen und die weiteren Maßnahmen zu planen. Dabei ist die inhaltliche Unterstützung durch ein einzurichtendes **Sanierungsmanagement** erforderlich und die Vergabe dieser Leistung an ein **externes Planungsbüro** muss erfolgen. Zunächst wurde dazu eine beratende Unterstützung mit dem Planungsbüro plan zwei vereinbart, deren Mitarbeiterinnen schon das Innenstadtentwicklungskonzept (InSEK 2030) und die vorbereitende Untersuchung erarbeitet bzw. durchgeführt haben. Weiterhin wurde durch diese beratende Unterstützung und die dort vorhandene Erfahrung aus Sanierungsverfahren anderer Kommunen die Arbeitsstruktur für die kommenden Jahre beispielhaft abgeleitet. Das dabei entstandene Organigramm ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt und wird in den Sitzungen erläutert.

5. Aufgabenbereiche in der Sanierung

Für die weitere Bearbeitung in der Innenstadtsanierung sind mehrere Arbeits-, Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsebenen zu implementieren. Dazu wird den städtischen Gremien in Ziffer 2 des Beschlussvorschlages vorgeschlagen, die Arbeitsstruktur im Sinne der dieser Vorlage 2021/216 anhängenden Anlage 2 mit den betroffenen Akteuren abzustimmen, entsprechend einzurichten und den Gremien zu berichten.

5.1 Koordinierung

In der Verwaltung wurde im Fachdienst 61 die im Stellenplan vorgesehene Stelle „Sachbearbeitung Innenstadtsanierung“ ausgeschrieben und wird zum 01.04.2022 besetzt. Hier werden die Bearbeitung und Koordinierung der Aufgaben und Abläufe in der Sanierung vorgenommen.

Die Abstimmung der Maßnahmen, Termine und Verwaltungsabläufe zwischen Stadt Neustadt, Sanierungsträger, Sanierungsmanagement, den beteiligten Fachdiensten, externen Planungsbüros, städtischen Gremien, Antragstellern, Citymanagement und Wirtschaftsförderung ist ein komplexer Prozess, der aktive Koordinierung erfordert. Dazu wird vorgeschlagen, eine **Koordinierungsrunde** einzusetzen, die ca. alle 6 - 8 Wochen zu etwa 8 Terminen im Jahr zusammenkommt. Darin vertreten sind als ständige Mitarbeitende das Sanierungsmanagement, das Citymanagement, und neben der Projektleitung für die Innenstadtsanierung jeweils in Abhängigkeit von den zu behandelnden Themen die zuständigen Mitarbeitenden der wichtigsten beteiligten Fachdienste 66 (Tiefbau), 67 (Stadtgrün) und 61 (Stadtplanung). Bei speziellen Fachthemen können andere Fachdienste oder externe Fachleute herangezogen werden. Bei den großen Themenbereichen Klimaschutz, Begrünung und Außenanlagen sowie beim Thema Verkehrsplanung können bei Bedarf **themenbezogene Arbeitsgruppen** eingerichtet werden.

Für die Information der Innenstadtbewohner, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler, Vereine und Institutionen, sowie die weitere Stadtgesellschaft kann bei Bedarf in Abstimmung mit der Sanierungs-AG und dem Sanierungsrat ein **Innenstadtforum** einberufen werden, um richtungweisende Entscheidungen zu diskutieren und vorzubereiten. Dort können auch Anregungen und Ideen vorgetragen, diskutiert und aufgenommen werden.

Daneben ist die Bildung einer **Sanierungs-AG** zu prüfen, die aus den beteiligten Leitungspersonen der Verwaltung und der Wirtschaftsförderung besteht, damit die Informationen aus der Sanierungsarbeit bewertet und in die Gremien gespiegelt werden können. Voraussichtlich könnte

hier etwa alle 3 Monate Informations- und/oder Entscheidungsbedarf gegeben sein. Aus den verschiedenen Akteuren der Innenstadt wird das wichtige Gremium **Sanierungsrat** gebildet. In den Sanierungsrat entsenden auch die **Ratsfraktionen ihre Vertreter**. Diese müssen zeitnah durch die Fraktionen benannt werden. Der Sanierungsrat kommt bei Bedarf zu ca. zwei Beratungen pro Jahr zusammen und stellt das Bindeglied zwischen betroffenen Akteuren, Verwaltung und Mandatsträgern dar. Die entscheidungsrelevanten Ergebnisse der Koordinierungsrunde, der Projekt- oder Themen bezogenen Arbeitsgruppen, ggf. des Innenstadtforums, der Sanierungs-AG und des Sanierungsrates werden in **Beschlussvorlagen den städtischen Gremien** zur Entscheidung vorgelegt.

5.2 Planungen

Grundlage der Planungen ist die Analyse des **Innenstadtentwicklungskonzeptes**, aus der die mehr als 70 gelisteten Maßnahmen des InSEK 2030 hervorgegangen sind.

Damit die mit der Aufnahme in das Förderprogramm akzeptierten Maßnahmen sich in die vorhandenen Funktionen, Nutzungen und räumlichen Begebenheiten auch gestalterisch einfügen, ist es zunächst erforderlich **ein Gestaltungshandbuch** zu entwickeln, in dem Beispiele für geeignete räumliche Ausführungen und Gestaltungselemente aufgezeigt werden, damit die öffentlichen, aber auch die privaten Ausführungsplanungen der Sanierungsmaßnahmen sich daran orientieren können und somit eine gestalterische Einheit in der Vielfalt der Innenstadt erreicht wird. Der Auftrag für die Erarbeitung soll an ein erfahrenes externes Planungsbüro vergeben werden.

Für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen muss jeweils eine Vorentwurfsplanung erarbeitet werden. Diese ist jeweils verwaltungsintern und mit den betroffenen Bürgern und Akteuren der Innenstadt abzustimmen. Dazu sind entsprechend Informationsveranstaltungen und Gesprächsrunden zu organisieren und zu koordinieren. Die Vorbereitungen dazu werden von der **Koordinierungsrunde** abgestimmt und mit Hilfe des Sanierungsmanagements durchgeführt und durch den Sanierungsträger beratend begleitet. Sind **abgestimmte Vorentwürfe** erarbeitet, werden diese jeweils den städtischen Gremien zu einer **Projektfeststellung** vorgestellt.

Ist die Projektfeststellung erfolgt wird die **Ausführungsplanung** bei externen Planungsbüros in Abstimmung mit den Fachdiensten erarbeitet. Die Realisierung wird von den zuständigen Fachdiensten veranlasst und überwacht. Die Abrechnung der Maßnahmen und Anforderung von Fördermitteln erfolgt in Abstimmung mit dem Sanierungsträger auf der neuen Stelle im Fachdienst 61.

5.3 Beteiligung der Bürger, Eigentümer, Mieter und weiterer Innenstadtakteure

Im bestätigten Fördergebiet liegen ca. 430 Parzellen. Davon gehören der Stadt Neustadt a. Rbge. 135 Parzellen, den Wirtschaftsbetrieben der Stadt 14 Parzellen, 4 der Region Hannover und 17 der Bundesrepublik Deutschland. Die weiteren Parzellen befinden sich im Eigentum von ca. 300 privaten Personen oder Gesellschaften, viele davon in Gemeinschaftseigentum.

Die im Fördergebiet liegenden Parzellen bzw. deren Eigentümer könnten ggf. Sanierungsmittel beanspruchen. Daher ist es erforderlich alle Eigentümer über die Möglichkeiten der Sanierung von privaten Immobilien und der angrenzenden und weiteren öffentlichen Flächen zu informieren. Die Informationen müssen zu den vorgesehenen Maßnahmen und über deren Prioritäten erfolgen, aber auch die Abläufe bei der Planung der baulichen und sonstigen Maßnahmen, die Möglichkeiten und Vorteile der Sanierung und die finanziellen Vorteile und steuerlichen Vergünstigungen für die im Sanierungsgebiet liegenden Parzellen.

Dazu soll zum Beginn eine öffentliche Versammlung der Bürger, insbesondere der Eigentümer der Innenstadtimmobilien und der Bewohner der Innenstadt, aber auch der Händler und Gewerbetreibenden, der Vereine und kirchlichen und kulturellen Institutionen, und der Interessensvertreter und -verbände stattfinden, das sogenannte **Innenstadtforum**. Das Forum soll weiter bei Bedarf auch bei Richtung weisenden Planungen einberufen werden können.

Außerdem soll möglichst bald ein **Sanierungsbüro in der Innenstadt** eingerichtet werden. Dort soll

durch die Mitarbeitenden des Sanierungsmanagements, die Sanierungsträgersgesellschaft und die zuständigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung ein ständiges Informationsangebot in materieller Form z. B. über Flyer und Broschüren, aber auch in Einzelgesprächs- und Gruppeninformationen angeboten werden.

Weiterhin werden **die Informationen zur Innenstadtsanierung auf der Homepage der Stadt Neustadt a. Rbge.** bereitgestellt und die Möglichkeit geboten, dort dazu Anregungen und Ideen vorzubringen, die dann in den Arbeitsgruppen geprüft und bewertet werden und ggf. so Berücksichtigung finden können (Beschlussvorschlag Ziffer 3).

6. Maßnahmen und Projekte

Bereits bei der Antragstellung im Mai 2020 mussten Maßnahmen für das Jahr 2021 aufgelistet werden. Auf der Grundlage dieser nach damaligem Kenntnisstand schnell gefertigten Liste wurden die im ersten Jahr zu erwartenden Kosten geschätzt und zur Förderung vorgeschlagen. Die ersten Maßnahmen konnten somit bereits beauftragt werden. Das waren die im weiteren Umfeld des Rathausneubaus im Bereich Marktstraße-Süd vorzunehmenden fachgerecht durchzuführenden Abrissmaßnahmen der maroden, teils kontaminierten oder sogar einsturzgefährdeten Gebäude Wunstorfer Straße 1, Lindenstraße 3 und 5, Lindenstraße 2 und Lindenstraße 9, sowie Schäfergasse 1. Und dazu gehört auch der Planungsauftrag für die Gestaltung der öffentlichen Bereiche im weiteren Umfeld des Rathauses und nach Fertigstellung der Großbaustellen des Gebäudes NeustadtTor (Wunstorfer Straße 4 - 10) und des Rathausneubaus. Dazu gehört auch die Beratung zur Einrichtung der Sanierungsträgerschaft und des Sanierungsmanagements und die ersten Beratungsgespräche mit privaten, teils auch gewerblichen Sanierungsinteressenten, für deren Immobilien Modernisierungsgutachten erstellt werden können. Inzwischen ist die Mittelbewilligung für 2021 erfolgt und der Gesamtbetrag auf drei Jahresmargen aufgeteilt worden. Vom Förderbetrag des Jahres 2021 in Höhe von 996.000 EUR werden 325.000 EUR in Kürze für 2021 verfügbar sein, für 2022 stehen davon 300.000 EUR bereit und für 2023 folgen 371.000 EUR.

Für das Förderjahr 2022 musste bereits zum 31.05.2021 der Förderantrag als Folgeantrag gestellt werden, um kontinuierlich Fördermittel abrufen zu können. Dazu wurde ebenfalls eine Liste von nach damaligem Kenntnisstand möglichen Maßnahmen erstellt, um die Fördermittelgrößenordnung reservieren zu können. Die in Frage kommenden Sanierungsmaßnahmen für die Jahre 2022 und 2023 werden derzeit verwaltungsintern aktualisiert, plausibilisiert und priorisiert.

Bereits zum 31.05.2022 muss der Folgeantrag für das Förderjahr 2023 beim ArL vorgelegt werden. Auch dafür müssen die möglichen Maßnahmen schon in Kürze geprüft, benannt und priorisiert werden, um die zu berücksichtigenden Kosten und zu beanspruchenden Fördermittel im Folgeantrag angeben zu können und sie in die Haushaltsplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. aufnehmen zu können.

Die auf Konsistenz geprüften Sanierungsmaßnahmen dieses und des kommenden Jahres 2023 sollen in Kürze den Gremien vorgestellt und zum Beschluss vorgeschlagen werden.

7. Zeitrahmen

Die Koordinierungsrunde hat die vorbereitenden Arbeiten aufgenommen, die Sanierungs-AG und bedarfsweise die Themen bezogenen Arbeitsgruppen können nach der Beschlussfassung zu dieser Vorlage eingerichtet werden. Nach der Beschlussfassung sind die Mitglieder des Sanierungsrates zu benennen, wobei die politischen Vertreter von den Fraktionen benannt werden und die Vertreter der Verbände und Vereine, der Bürger und sonstigen Institutionen, auf ihre Bereitschaft zur Mitarbeit befragt werden. So soll der Sanierungsrat bis Mitte April 2022 zusammengestellt sein.

Die Sanierungssatzung muss möglichst bald beschlossen werden. Daher wird sie derzeit vorbereitet und soll in Kürze in den städtischen Gremien beraten werden, damit sie im April 2022 rechtskräftig werden kann.

Parallel zur Beratung der Sanierungssatzung soll das Sanierungsforum erstmals zusammentreten um die Informationen zur Sanierungssatzung und den angedachten Maßnahmen allen Betroffenen, Beteiligten und Interessierten zu erläutern.
Das Sanierungsbüro in der Innenstadt soll im Frühjahr 2022 eingerichtet werden und im April 2022 eröffnen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

In der Innenstadtsanierung werden die meisten strategischen Ziele der Stadt, also die Schaffung von Arbeitsplätzen, die ökonomische, soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Entwicklung, die Schaffung öffentlicher Räume und Plätze mit hoher Aufenthaltsqualität, die Stadt als Vorbild bei der Energieeinsparung, Bürgerbeteiligung, angemessene Standortentwicklung und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Schaffung gesunder Arbeitsbedingungen angestrebt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Von allen unrentierlichen Kosten für öffentliche Maßnahmen hat die Stadt ein Drittel zu tragen, zwei Drittel werden vom Bund und dem Land Niedersachsen (je ein Drittel) durch das Förderprogramm übernommen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind jeweils auf der Grundlage der Kostenermittlung für die projektfestgestellten Maßnahmen einzustellen, wozu sich die Stadt Neustadt a. Rbge. durch den Ratsbeschluss vom 04.06.2020 bereits mit der Antragstellung zur Aufnahme gegenüber den Fördermittelgebern verpflichtet hat.

So geht es weiter

Die laufenden Planungen zu den begonnenen Maßnahmen der Innenstadtsanierung werden fortgesetzt. Die zur Priorisierung anstehenden Maßnahmen der Jahre 2022 und 2023 werden vorbereitet. Nach der Konsistenzprüfung und Priorisierung erfolgt durch die Gremien die Vergabe der Planungsaufträge für Vorentwürfe an externe Planungsbüros. Die Vorentwürfe werden mit den Beteiligten und Betroffenen vorabgestimmt und dann den städtischen Gremien zur Projektfeststellung vorgestellt. Die Sanierungssatzung wird vorbereitet. Die Informationsmaßnahmen werden vorbereitet und gestartet.

Projektleitung Koordinierung Innenstadtentwicklung

Anlage/n

öff Anlage 1 - Fördergebiet Innenstadtsanierung

öff Anlage 2 - Organigramm zur Innenstadtsanierung